

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 02. April 2012

Nr. 7

Inhalt

Seite

Impressum..... 1

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- **Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt**
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 (1) BauGB 2, 3

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2012 und**
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 4, 5

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- **Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra**
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 (1) BauGB 5 - 7

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Halle (Saale); Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

- **Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz**
der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
(BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung 8 - 10

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Barnstädt, den 02.04.2012

B E K A N N T M A C H U N G**Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt****hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren nach BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Folgende umweltbezogene Informationen standen für den Vorentwurf des Bebauungsplanes bislang zur Verfügung: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2010) incl. Fachgutachten, Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 2009) und Entwurf Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan. Weitere, zugrunde gelegte Fachgutachten sind im Literaturverzeichnis des Umweltberichtes aufgeführt.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Barnstädt zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weitere Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind: Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden zur Fortschreibung des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt und die Begründung können an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Dienststunden oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Zeitraum: vom 10.04.2012 bis 04.05.2012

Ort:	im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2
------	--

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	

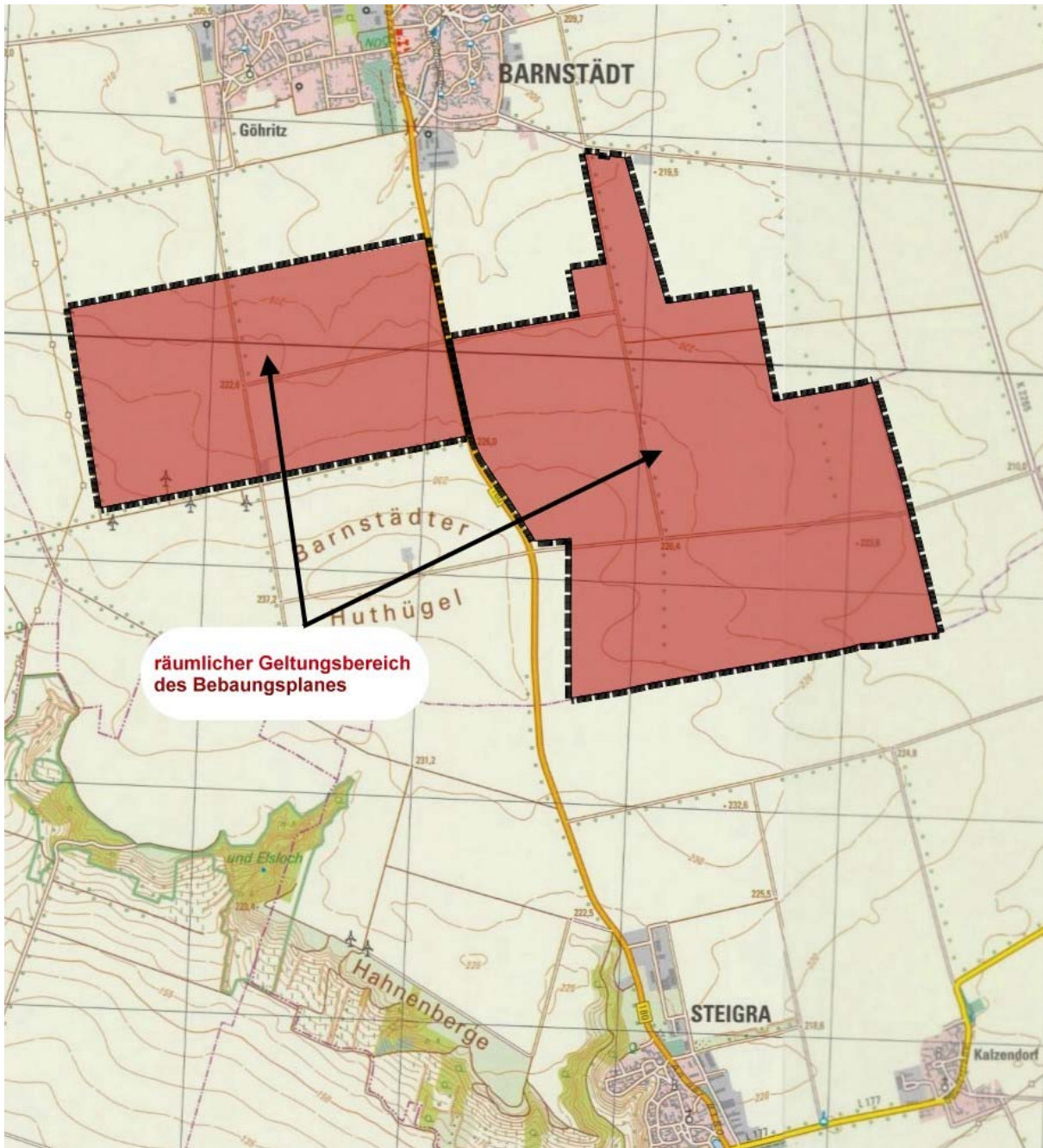
Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Gemeinde Barnstädt ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlage: Übersichtsplan

Weber
Bürgermeister

Übersichtsplan

zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2
„Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt



Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in der Sitzung am **22.02.2012** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.776.200 €
in der Ausgabe auf	1.776.200 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	620.500 €
in der Ausgabe auf	620.500 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Obhausen, den 22.02.2012

Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 03.04.2012 bis 13.04.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 27.03.2012

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Steigra, den 02.04.2012

B E K A N N T M A C H U N G**Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra****hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren nach BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Folgende umweltbezogene Informationen standen für den Vorentwurf des Bebauungsplanes bislang zur Verfügung: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2010) incl. Fachgutachten, Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 2009) und Entwurf Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan. Weitere, zugrunde gelegte Fachgutachten sind im Literaturverzeichnis des Umweltberichtes aufgeführt.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Steigra zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weitere Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind: Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden zur Fortschreibung des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra und die Begründung können an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Dienststunden oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Zeitraum: vom 10.04.2012 bis 04.05.2012

Ort:

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43,
06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

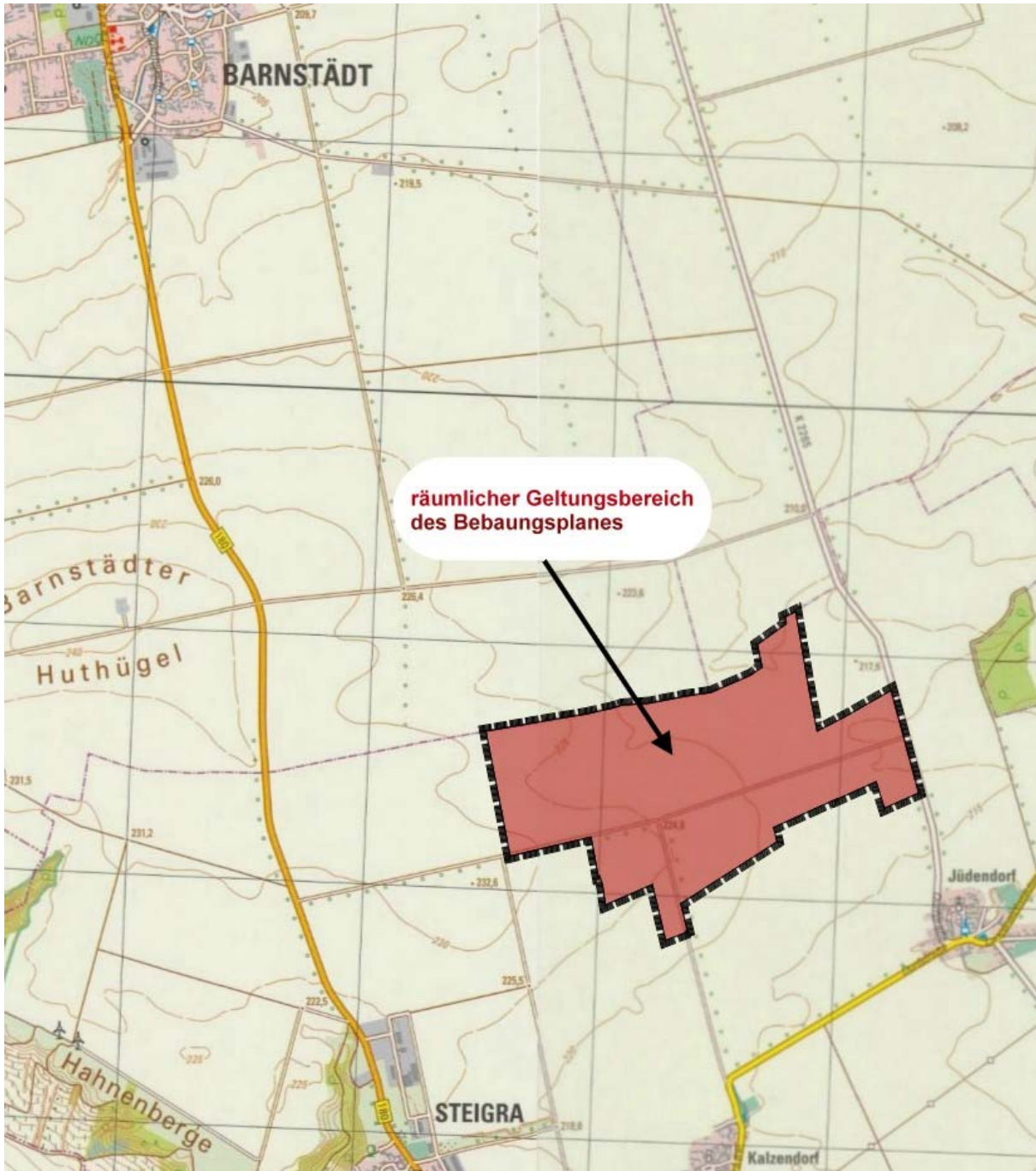
Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Gemeinde Steigra ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlage: Übersichtsplan

Wrede
Bürgermeister

Übersichtsplan

zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“
der Gemeinde Steigra



**Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt,
Halle (Saale); Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten**

Landkreis Saalekreis
Der Landrat

Merseburg, 29.03.2012

Pressemitteilung

Hinweis an alle Rinderhalter

Die Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Typ 1 – Infektion (BHV1) schreitet in Sachsen-Anhalt voran. Ziel ist es, diese Tierseuche zu tilgen und die Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432 EWG zu erlangen, um Handelshemmnisse mit bereits freien Regionen zu beseitigen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Landesverwaltungsamt eine Allgemeinverfügung erlassen, die ab dem 1. April 2012 ein generelles Impfverbot gegen BHV1 für alle Rinder in Sachsen-Anhalt ausspricht. Außerdem dürfen nur Rinder zugekauft werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalekreis fordert daher alle Rinderhalter auf, nur Rinder aus BHV1-freien Beständen zuzukaufen, für die durch einen schriftlichen Untersuchungsbefund „ELISA BHV1 gB negativ“ die Ungeimpftheit des Tieres bescheinigt wird. Weiterhin dürfen ab dem 1. April 2012 nur BHV1-freie Rinder in Mastbestände eingestallt werden. Dies bedeutet, dass Zukäufe in Mastbestände ebenfalls nur mit negativem gB-Untersuchungsbefund und mit amtstierärztlichem Attest „BHV1-freier Rinderbestand“ erfolgen können.

Nachfolgend wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung abgebildet, der vollständige Wortlaut kann auch im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalekreis in 06217 Merseburg, Oberaltenburg 4b eingesehen werden.

Dezernat II
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Oberaltenburg 4b
06217 Merseburg
Tel.: 03461/401771
Fax: 03461/401799
E-Mail: veterinaeramt@saalekreis.de

**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten über den Vollzug des
Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit
dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem 01.04.2012 in Sachsen-Anhalt verboten.
2. In Betriebe des Landes Sachsen-Anhalt dürfen ab dem 01.04.2012 ausschließlich Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind.
3. Im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt wird die Erlaubnis aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 1. HS BHV1-Verordnung aufgehoben. Das Verbringen für nicht nachweislich BHV1-freie Rinder aus einem Bestand und das Einstellen in einen Bestand, ist somit auch dann verboten, wenn in dem Bestand, in den eingestellt werden soll, alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet werden und zur Schlachtung abgegeben werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 und 3 wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Thüringer Straße 16, 06112 Halle) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage gegen Ziffer 1 hat nach § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag



Rust